

gefaßt sein, wo die Diplome überhaupt zu den Rara oder Rarissima zählen! Was wir an Königsurkunden für Köln und Mainz aus dem 10. und 11. Jahrhundert besitzen, ist dürftig genug, und zumal an Originalen mangelt es fast gänzlich. Noch trüber sieht es in Konstanz aus, wo aus dem genannten Zeitraum ein einziges Diplom bekannt ist. In Münster sind die älteren königlichen Privilegien des Hochstifts verlorengegangen, und gerade hier hat man allen Anlaß zu vermuten, daß in ottonisch-salischer Zeit der Bischof mit Grafschaftsschenkungen reich bedacht worden ist⁹. Schließlich kommt hinzu, daß manche Grafschaftsurkunden vielleicht auch deshalb nicht aufbewahrt worden sind, weil sie in späterer Zeit ihren ursprünglichen Wert eingebüßt hatten. Auf jeden Fall kann man angesichts der Überlieferungslücken, mit denen wir rechnen müssen, kaum irgendwelche Schlüsse im Hinblick auf die geographische Verteilung der Vergabungen ziehen – mit Ausnahme wohl des bayrischen Gebiets. Wenn dort keine Grafschaften in die Hände der Bischöfe gelangt sind (wir sehen von dem Sonderfall Brixen-Säben einmal ab), so mag das daran liegen, daß die bayrischen Grafschaften nicht im gleichen Verhältnis zum König gestanden haben, wie das andernorts im Deutschen Reich gegeben war. Freilich betreten wir hier das Gebiet der Spekulation. Viel hängt in dieser Beziehung davon ab, ob mit den *comites*, die zufolge den Ranshofener Gesetzen der Gerichtshoheit des Herzogs unterstanden, alle oder wenigstens die meisten bayrischen Grafen oder doch bloß einige von ihnen gemeint waren¹⁰. Das ist leider nicht klar und daher umstritten.

In der folgenden Zusammenstellung, der das simple Prinzip der alphabetischen Abfolge der Bistümer zugrundeliegt, sollen nun alle Grafschaftsver-

⁹) J. Ficker - P. Puntschart, Vom Reichsfürstenstande 2, 3 (Neudruck 1961) S. 350 ff., bes. 357 f., 360; die Ausnahme DH II 402 ist im Kopialbuch von Liesborn auf uns gekommen. Vgl. auch Hechelmann, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: 49. Jahresbericht über das Kgl. Paulinische Gymnasium zu Münster Schuljahr 1867–68 (1868) bes. S. 10 f. – Zur Lage in dem Nachbarbistum Osnabrück siehe K. Sopp, Die Entwicklung der Landesherrschaft im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Diss. phil. Tübingen 1902) S. 19–22; DA 137.

¹⁰) MGH LL 3, S. 484 f. c. 4, 6. Vgl. E. Klebel, Vom Herzogtum zum Territorium, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, FS zum 70. Geburtstag von Th. Mayer 1 (1954) S. 214–216; H. Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, in: ZRG Germ. 71 (1954) S. 266 f. – C. Plank, Die Regensburger Grafschaft im Unterinntal und die Rapotonen, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 31 (1951) S. 561–565, hat gemeint, das Bistum Regensburg habe eine Grafschaft bzw. „Güter des Inntals mitsamt den Grafenrechten“ von Heinrich II. bekommen. Die Hypothese ist zu unsicher, als daß wir uns mit ihr auseinanderzusetzen brauchen.